

Vorlage Nr. 17/0341

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	19.10.2017	6
Rat	Ratsherr Angel	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Maschinenhalle Zweckel

hier: Aufhebung der Sanierungssatzung gem. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) für das Sanierungsgebiet Maschinenhalle Zweckel

Begründung:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 27.05.2004 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Maschinenhalle Zweckel“ beschlossen. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), die seinerzeit von dem Büro Hamann erarbeitet und vorgelegt worden waren.

Der beabsichtigte Beschluss einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (vgl. Vorlage Nr. 17/0342) sowie die Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und damit dem ermöglichten Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung machen die bestehende Sanierungssatzung entbehrlich. Daher soll sie aufgehoben werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.) I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208), hat der Rat der Stadt Gladbeck am..... die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck vom 27.05.2004 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 29.04.2004 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den ...

Ulrich Roland

Bürgermeister

Der Bürgermeister



Ulrich Roland
- Bürgermeister -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: